



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

XI ZR 267/18

vom

18. Dezember 2018

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 2018 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Grüneberg und Maihold sowie die Richterinnen Dr. Menges und Dr. Derstadt

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 24. April 2018 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Streitwert: 5.322,98 €

Gründe:

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die mit der Revision geltend zu machende Beschwer von über 20.000 € nicht erreicht ist (§ 26 Nr. 8 EGZPO). Der Wert der vom Kläger erstrebten Verurteilung der Beklagten zu 1) zur Zahlung beträgt 5.322,98 €. Ansprüche auf Nutzungersatz gemäß § 346 Abs. 1 Halbs. 2 BGB bleiben - wie auch die geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten - als Nebenforderungen nach § 4 Abs. 1 Halbs. 2 ZPO außer

Betracht (vgl. Senatsbeschluss vom 25. Oktober 2016 - XI ZR 33/15, juris Rn. 3). Die Nichtzulassungsbeschwerde hätte aber auch in der Sache keinen Erfolg gehabt.

Ellenberger

Grüneberg

Maihold

Menges

Derstadt

Vorinstanzen:

LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 09.05.2017 - 2-28 O 274/16 -

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 24.04.2018 - 23 U 40/17 -